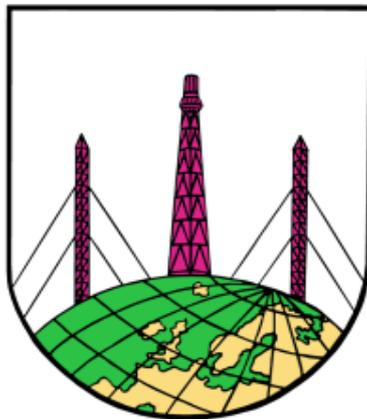


BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG
01/11 „WOHNQUARTIER AN DER FORST“
der Stadt Königs Wusterhausen



Begründung

Stadt Königs Wusterhausen
Stabsstelle Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung
Schlossstraße 3
15 711 Königs Wusterhausen

Stand Satzungsbeschluss Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2.	Anlass und Ziele der Planung.....	3
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	4
3.1.	Verfahrensgrundsätze.....	
3.2.	Raumordnung und Landesplanung.....	
3.3.	Flächennutzungsplan.....	
4.	Planverfahren.....	5
5.	Örtliche Ausgangssituation.....	6
5.1.	Bebauung und Nutzung.....	
5.2.	Erschließung.....	
6.	Planinhalt.....	6
6.1.	städtebauliches Konzept	
6.2.	Erläuterung der Planfestsetzungen.....	6
6.2.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	
6.2.2.	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	7
6.2.3.	KfZ-Stellplätze	
6.2.4.	Bauliche Gestaltung.....	7
6.2.5.	Baumschutz.....	8
6.3.	Verkehrliche Erschließung.....	8
6.4.	Ver- und Entsorgung	8
6.5.	Nachrichtliche Übernahmen	8
6.5.1.	Trinkwasserschutzzone.....	8
6.5.2.	Baumschutz	9
6.5.3.	Denkmalschutz.....	9
7.	Planunterlage.....	9
8.	Rechtsgrundlagen	9
9.	Flächenbilanz.....	10
	Anhang:.....	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Königs Wusterhausen liegt etwa 30 km südöstlich vom Stadtzentrum Berlins und gehört zum Landkreis Dahme-Spreewald.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Königs Wusterhausen, in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof. Es wird begrenzt:

- im Norden von Wohngrundstücken entlang des Kirchsteigs,
- im Süden von einer Waldfläche,
- im Osten von Wohngrundstücken entlang des Fasanenweges
- im Westen von Wohngrundstücken entlang der Straße „An der Forst“.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Planung umfasst die Flurstücke 72; 74 und 75 (teilweise) der Flur 14; die Flurstücke 81 (teilweise); 82; 176/2 (teilweise); 177/1; 177/2; 177/3; und 216 der Flur 15, sowie das Flurstück 243 (teilweise) der Flur 19 in der Gemarkung Königs Wusterhausen.



Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca.11.134 m².

2. Anlass und Ziele der Planung

Die Wochenendgrundstücke innerhalb des Wohngebietes zwischen Kirchsteig und der Forst, welche sich teilweise im Eigentum der Stadt Königs Wusterhausen befinden, sollen einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Dazu ist die Neuordnung der vorhandenen Gartengrundstücke und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von qualitativ hochwertigen Wohngebäuden und deren Erschließung erforderlich.

Es ist vorgesehen, Wohnflächen zu entwickeln, welche die typische Umgebungsbebauung als Zulässigkeitsmaßstab aufnehmen und gezielt fortschreiben. Durch die Regelungen zur Erschließung soll eine optimale Anbindung der potentiellen Wohngrundstücke an das örtliche Verkehrsnetz erfolgen. Der Gartencharakter des

Wohngebietes soll erhalten bleiben.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1. Verfahrensgrundsätze

Der Bebauungsplan 01/11 „Wohnquartier An der Forst“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches von Königs Wusterhausen und fügt sich bei gesicherter Erschließung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes findet nicht statt.

Die gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässige Grundfläche von 20.000 m² wird mit dem Bebauungsplan nicht erreicht. Die Aufstellung von weiteren Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan stehen, ist nicht vorgesehen.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

3.2. Raumordnung und Landesplanung

Entsprechend den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (Zielfestlegung 2.9. LEP B-B) ist Königs Wusterhausen Mittelzentrum.

Das Plangebiet liegt nach Festlegungskarte 1LEP B-B innerhalb der Flächenkulisse Gestaltungsraum Siedlung. Laut Grundsatz der Raumordnung Nr. 4.1 soll die Siedlungsentwicklung vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete, sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen.

Die Planung konzentriert sich auf die Umnutzung von Sondergebietsflächen der Erholung (Wochenendhausgebiet) im Anschluss an vorhandens durch Wohnen geprägtes Siedlungsgebiet.

Dem Bebauungsplan stehen daher keine festgesetzten Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

3.3. Flächennutzungsplan

Der FNP von Königs Wusterhausen (rechtskräftig seit dem 23.10.2003) stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen mit hohem Grünanteil dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

4. Planverfahren

Beschleunigtes Verfahren

Da die Größe der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weniger als 20 000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (die *Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*) bestehen nicht. *Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.*

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB), sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (§ 4c BauGB) abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesem Fall Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Aufstellungsbeschluss

In der Stadtverordnetenversammlung vom 28.2.2011 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 01/11 „Wohnquartier An der Forst“ gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen vom 30.3.2011. Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erhielten die Bürger die Gelegenheit, sich in der Zeit vom 7.4.2011 bis zum 21.4.2011 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich dazu zu äußern. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit

In ihrer Sitzung am 19.12.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und den Offenlegungsbeschluss gefasst. Der Planentwurf und die Begründung wurden in der Zeit vom 06. Februar 2011 bis einschließlich 06. März 2012 öffentlich ausgelegt. Es wurde von 1 Bürger eine Stellungnahme abgegeben.

Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 1.2.2012 wurden 25 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung - Stand Oktober 2011- beteiligt. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 22 eine Stellungnahme abgegeben.

5. Örtliche Ausgangssituation

5.1. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist geprägt von Einzelwohnhäusern mit Gärten entlang der vorhandenen Erschließungsstraßen Kirchsteig, An der Forst und dem Fasanenweg. Im Inneren des Quartiers befinden sich Wochenend- und Erholungsgrundstücke, welche durch einen hohen Bestand an Bäumen und Sträuchern charakterisiert sind. Als Bestandsgebäude finden sich Wochenendhäuser und Gartenlauben.

5.2. Erschließung

Die Erholungsgrundstücke im Zentrum des Plangebietes sind z.Z. über die unbefestigte Straße „An der Forst“ erschlossen. Die Abwasserentsorgung dieses Gebietes ist noch nicht gewährleistet.

Das Flurstück 216 der Flur 15 Gemarkung Königs Wusterhausen, sowie das Trennstück des Flurstücks 81 innerhalb des Plangebietes ist z.Z. weder an das Verkehrsnetz noch medienmäßig erschlossen. Die Erschließung der Flurstücke 177/1, 177/2, 177/3 der Flur 15 Gemarkung Königs Wusterhausen ist rechtlich nicht gesichert.

6. Planinhalt

6.1. städtebauliches Konzept

Das Baukonzept ermöglicht die Nutzungsänderung der Erholungsgrundstücke in Wohngrundstücke. Der vorhandene Gartencharakter soll dabei weitestgehend erhalten bleiben. Der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz muss neu geordnet werden. Die äußere Erschließung soll über die Straße „An der Forst“ geführt werden. Die Grundstücke im Inneren des Gebietes sollen über eine private Anliegerstraße mit Wendemöglichkeit für die Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr erschlossen werden. Die Wohnhäuser sollen sich harmonisch in die vorgegebene Baustruktur einfügen.

6.2. Erläuterung der Planfestsetzungen

6.2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

In Fortführung der vorhandenen reinen Wohnnutzung der angrenzenden Grundstücke und auf Grund der Lage des Baugebiets am Waldrand wird die Art der Nutzung als reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO ausgewiesen. Mit dem Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie

-Läden, kleine Handwerksbetriebe und kleine Beherbergungsbetriebe gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,

- Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

soll die Wohnruhe des abseits von Durchgangsstraßen gelegenen reinen Wohngebietes auch weiterhin gewährleistet werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Grund- und Geschossflächenzahl sowie der Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Die Grundflächenzahl liegt unter Berücksichtigung des gewünschten hohen Durchgrünungsgrades der Grundstücke bei 0,3.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wurde in Anpassung an die Umgebungsbebauung mit 0,6 festgelegt.

Im gesamten Plangebiet sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Dabei soll das obere Geschoss als Dachgeschoss ausgebildet werden, um einen möglichst hohen Einfügingsgrad der Neubauten in den vorhandenen Baubestand zu erreichen.

6.2.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im gesamten Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, in der Hauptgebäude einen seitlichen Grenzabstand zur jeweiligen Grundstücksgrenze einhalten müssen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baufelder festgesetzt, welche so angeordnet sind, dass der erhaltenswerte Baubestand weitestgehend geschont wird.

Durch die Festsetzung der Überschreitungsmöglichkeit der Baufelder um max. 1,50 durch untergeordnete Bauteile soll dem dem individuellen Gestaltungswillen der Bauherren Rechnung getragen werden.

6.2.3. KFZ-Stellplätze

Garagen und Carports, sowie nicht überdachte PKW- Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Um auszuschließen, dass die vorgenannten Anlagen bis an die Verkehrsflächen herantreten können und auf diesem Wege den angestrebten Gartenstadtcharakter des Wohngebietes stören, ist der 3-m -Streifen zu den öffentlichen Verkehrsflächen von Carports und Garagen freizuhalten.

Die Festsetzung, dass auf jedem Baugrundstück zwei PKW-Stellplätze je Wohneinheit zu errichten sind, soll gewährleisten, dass der zu erwartende ruhende Verkehr auf den Wohngrundstücken untergebracht wird. Im öffentlichen Straßenraum können auf Grund des eingeschränkten Flächenangebots und wegen der Nähe zum Wald keine zusätzlichen Parkplätze für den Anliegerverkehr angeboten werden.

6.2.4. Bauliche Gestaltung

Die Vorgaben zur Form und Dachneigung bei Hauptgebäuden sollen die gestalterische Einbindung des Baugebietes in die Bebauung der näheren Umgebung sicherstellen.

Die Festsetzung, dass bei zweigeschossiger Bauweise das obere Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist, dient der harmonischen Einfügung der geplanten Wohnhäuser in die vorhandene 1-2-geschossige Bebauung mit Steildächern.

Einfriedungen sind in Form von Hecken oder als offene Einfriedungen mit einer Gesamthöhe von max. 1,30 m zulässig. Diese Festsetzung dient dem Erhalt des gartenähnlichen Charakters einer Waldrandsiedlung.

6.2.5. Baumschutz

Der vorhandene Baumbestand ist weitestgehend zu schützen und zu erhalten, um den hohen Durchgrünungsgrad der Baugrundstücke möglichst beizubehalten. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen anzuwenden. Die für das Ortsbild wichtigen Bäume wurden in der Planzeichnung des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt.

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelgehölze und Gehölzflächen sind während der Bauphase zu schützen.

6.3. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Gebiets an das örtliche Straßennetz erfolgt über das Flurstück 243 der Flur 19 Gemarkung Königs Wusterhausen, welches aus der angrenzenden Waldfläche herausgelöst und von der Stadt zum Zwecke der Herstellung einer Erschließungsstraße erworben wurde, und über das Flurstück 75 der Flur 19 Gem. Königs Wusterhausen. Die Straßenverkehrsfläche bindet im Westen an die Straße „An der Forst“ und im Osten an den Fasanenweg an.

Die innere Erschließung des Baugebiets soll über eine private Anliegerstraße mit Wendestelle für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge erfolgen.

Die Anbindung der Flurstücke 177/1, 177/2 und 177/3 an das öffentliche Straßenverkehrsnetz wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über das Flurstück 72, Flur 14 und das Flurstück 176/2, Flur 15 Gemarkung Königs Wusterhausen gesichert.

6.4. Ver- und Entsorgung

Nach Auskunft der Medienträger sind in den an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Straßen alle Versorgungsmedien vorhanden. Das betrifft die Kabeltrassen der E.on edis und der Telekom, sowie die Gasleitungen der EWE und die Wasserleitungen des MAWV. Die Ableitung des Schmutzwassers ist gegenwärtig noch nicht gewährleistet, kann aber über die bereits vorhandenen zentralen Schmutzwasseranlagen des MAWV in den angrenzenden Straßen Kirchsteig und Fasanenweg erfolgen.

Eine Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes durch einen Ringschluss für die öffentliche Trinkwasseranlage ist ebenfalls möglich. Für die Trinkwasser- und abwasserseitige Erschließung des Plangebietes ist eine vertragliche Regelung mit dem MAWV erforderlich. Soweit im Zusammenhang mit der Netzerweiterung die Errichtung einer Trafostation der E.ON edis AG erforderlich ist, kann dafür der öffentliche Straßenraum genutzt werden.

6.5. Nachrichtliche Übernahmen

6.5.1. Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Königs Wusterhausen. Die sich daraus ergebenden Nutzungsbeschränkungen- z.B. das Verbot von punktuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von befestigten Flächen- sind einzuhalten. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist über die belebte Bodenzone (z.B. Versickerungsmulden) zu versickern. Nach

§ 54 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG auf dem Grundstück zu versickern.

6.5.2. Baumschutz

Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen. Die Festsetzungen aus dieser Satzung sind einzuhalten. Bei erforderlichen Baumfällungen – auch innerhalb der Baufelder- sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen der o.g. Satzung zu erbringen. Es ist ein Baumfällantrag beim SG Tiefbau der Stadt Königs Wusterhausen zu stellen.

6.5.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine dem Denkmalschutz oder der Denkmalpflege unterliegenden Gebäude oder Einrichtungen vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GBVBl. I, S. 215) wird hingewiesen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beachten.

7. Planunterlage

Als Plangrundlage dient die Vermessung vom 12. November 2010. Gemäß § 1 PlanzV 90 kann die einwandfreie Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit gewährleistet werden.

8. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes dienen folgende Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Brandenburgische Bauordnung

(BbgBO) vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I /10 [Nr.39]

9. Flächenbilanz:

Planbereich	Fläche	GRZ	überbaubare Fläche	Überschreitung
reines Wohngebiet	9.930 m ²	0,3	2.979 m ²	993 m ²
Verkehrsfläche	1.410 m ²			
Geltungsbereich:	11.340 m ²			

Anhang:

Artenschutzfachbeitrag

Vorhaben: **Bebauungsplan 01/11 „Wohnquartier An der Forst“
Stadt Königs Wusterhausen**

Bearbeiter: Dubrow GmbH/ Naturschutzmanagement
Reiner Höntsch
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Inhalt

1. Einleitung.....	7
1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....	7
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	7
13. Methodisches Vorgehen.....	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	7
3. Bestandsdarstellung.....	8
3.1. Beschreibung der Lebensräume.....	8
3.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen.....	11
3.3. Untersuchungsergebnisse.....	11
4. Prüfung der Verbotstatbestände.....	13
5. Belange des Baumschutzes.....	15
6. Literaturverzeichnis.....	15

Anlage

Teilplan Biotope, Bestand, Planung

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Königs Wusterhausen plant mit der Aufstellung einen Bebauungsplanes der Innenentwicklung (gemäß § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB) in Neue Mühle „An der Forst“, Planungsrecht für die Entwicklung eines Wohnquartiers herzustellen. Derzeit besteht in dem Bereich eine Mischung aus Wohn- und Wochenendgrundstücken. Durch die planungsrechtliche Regelung der Erschließung soll eine optimale Entwicklung für eine Wohnnutzung des Gebietes gesichert werden.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

1.3. Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Untersuchung der derzeitigen Lebensraumbedingungen des Plangebietes. Dazu wurde eine Biotopkartierung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und vorgenommen (Teilplan „Biotope, Bestand, Planung“). Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen wird zunächst eine Potentialabschätzung des Vorkommens der gem. Anhang IV der FFH RL und VSch RL geschützten Arten vorgenommen. Um das Ausmaß einer möglichen Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes abschätzen zu können werden zu den nach der Potenzialabschätzung zu erwartenden Arten örtliche Erhebungen durchgeführt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren, die durch die Realisierung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen und Störungen von relevanten Arten verursachen könnten kurz aufgeführt. Grundsätzlich ist mit der Realisierung des Bebauungsplanes eine Neustrukturierung des Plangebietes verbunden. Die Gartenlauben und Schuppen werden abgerissen und bis zu 5 neue Wohnhäuser errichtet werden. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile ist die Errichtung eines neuen Anliegerweges vorgesehen. Der bisherige Verlauf der Straße „An der Forst“ soll auf das bestehende Wegegrundstück unmittelbar an die Grenze der Baugrundstücke verlagert werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit dem Abriss der Wochenendhäuschen und mit dem Neubau von Wohngebäuden sowie des Erschließungsweges verbunden sind. Die Störungen werden durch Lärm und optische Störung durch die eingesetzten Baumaschinen und die Materialanlieferungen verursacht. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden diese Störungen als nicht

erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der Flächenentzug durch Bebauung von bisherigen Gartenflächen zu werten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Störwirkungen sind die in Teilen des Plangebietes mit der vorgesehenen Umwandlung der Wochenendnutzung in Wohnnutzung verbundene intensivere anthropogene Beeinflussung der Flächen des Plangebietes zu erwarten.

3. Bestandsdarstellung

3.1. Beschreibung der Lebensräume

Das Plangebiet ist insgesamt dem Siedlungsraum zuzuordnen. Es befindet sich am Siedlungsraum unmittelbar am Rande des NSG Tiergarten. Straßenbegleitend ist bereits eine Wohnnutzung vorhanden. Die zurückliegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile werden als Wochenendgrundstücke mit unterschiedlicher, allgemein aber geringer Intensität genutzt. Die einzelnen Teile des Plangebietes können dabei unterschiedlichen Biototypen zugeordnet werden. Diese werden nachfolgend kurz beschrieben.



Abb. Übersicht zum Plangebiet

Siedlungsflächen

Einzelhausbebauung mit Ziergärten (12261)

Die Westen bzw. Südwesten gelegenen Wohngrundstücke im Südwesten des Plangebietes (Flurstück 74, 177/3 und Südwestteil Flurstück 82) sind durch Einzelhäuser bebaut und weisen überwiegend Ziergärten mit größeren Anteilen an Zierrasenflächen und an Ziergehölzen auf. Auf Flurstück 177/3 befinden sich auch noch kleinere Nutzgartenflächen. Am Südrand der Grundstücke sind noch einzelne Waldbäume vorhanden.

Einzelhausbebauung mit Waldbäumen (12263)

Das Wohngrundstück im Südosten des Plangebietes (Teil des Flurstücks 82) wird dem Biototyp „Einzelhausbebauung mit Waldbäumen“ zugeordnet. Der Südteil des Grundstücks weist noch einen relevanten Waldbaumbestand mit Birken (*Betula pendula*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*) auf.

Wochenendbebauung mit Bäumen (102502)

Im zentralen Teil des Plangebietes befinden sich Wochenendbebauungen auf stark von Bäumen und anderen Gehölzen geprägten Grundstücken.

Während die beiden nördlichen Teilgrundstücke relativ intensiv genutzt werden und nur kleinere Gehölzflächenanteile aufweisen, ist der südliche Teil nur gering bauliche genutzt und weist große Flächenanteile mit Gehölzbestand auf. Neben diversen Ziergehölzen sind auch einzelne Obstbäume und zahlreiche heimische Laubbäume (neben *Quercus robur* und *Acer pseudoplatanus* auch *Prunus avium* und *Salix alba*) vorhanden.

Unbefestigte Straße/Weg

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die unbefestigte Straße „An der Forst“. Der Weg verläuft derzeit südlich des Plangebietes außerhalb des Wegegrundstücks durch den Wald. Von der Straße verläuft ein unbefestigter Stichweg nach Norden und erschließt die Wochenendgrundstücke.

Sonstige Biotope

Grünlandbrache frischer Standorte (05132)

Im Osten des Plangebietes sind zwei Grundstücksteile in das Plangebiet einbezogen, die als eigenständige Biotope erfasst werden. Auf dem nördlichen Grundstück (Flurstück 216) befindet sich eine aufgelassene Wiese. Das Grundstück wurde ehemals als Wochenendgrundstück genutzt, das alte Gebäude wurde jedoch bereits vor mehreren Jahren abgerissen. Die Rasenflächen werden derzeit nicht mehr gepflegt und können deshalb den Grünlandbrachen zugeordnet werden.

Scherrasen (05160)

Das südliche Grundstück (Flurstück 81) wird als Wohngrundstück genutzt. Der rückwärtige Grundstücksteil weist eine Rasenfläche auf, die intensiv gepflegt wird und deshalb den Scherrasen zuzuordnen ist.

Laubgebüsche frischer Standorte (07102)

Laubgebüsche frischer Standorte befinden sich auf zwei Teilflächen.

Ein flächiges Gehölz befindet sich auf dem westlichen Teil des Flurstücks 216 (ehemals als Wochenendgrundstück genutzt). Durch Nutzungsauffassung haben sich hier aus den gärtnerisch angelegten Gehölzen flächige Gehölze mit Zierstraucharten (v.a. *Syringia vulgaris*) und verschiedenen Obstgehölzen zu einem flächigen Gehölz entwickelt.

Eine weitere Laubgehölzfläche befindet sich am Südrand des Plangebietes. Die Laubgehölze erstrecken sich auf dem Wegegrundstück zwischen der unbefestigten Fahrbahn und den

Siedlungsgrundstücken. Nur im westlichen Teil verläuft die Fahrbahn unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze. Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um heimische Arten (v.a. *Quercus robur*, *Tilia cordata*, *Acer pseudoplatanus*, *Sambucus nigra*) als auch um Neophyten (v.a. *Prunus serotina* und *Robinia pseudoacacia*) und diverse Ziergehölze aus den angrenzenden Gärten.



Abb.: Nordrand des Plangebietes, Zufahrt zu den Wochenendgrundstücken



Abb.: unbefestigter Weg „An der Forst“, Zwischen Wohngrundstück und Fahrbahn Laubgehölzfläche



Abb.: Wohnhaus am Südwestrand, Straße verläuft entlang Grundstücksgrenze



Abb.: Garten im südlichen Teil des Wochenendhausgebietes

Angaben zu angrenzenden Flächen

An das Plangebiet grenzen nach Osten, Westen und Norden Wohnsiedlungsflächen an. Sie sind alle dem Biotoptyp „Einzelhausbebauung mit Ziergärten“ zuzuordnen.

Im Süden grenzt das Plangebiet an die Waldflächen an. Die angrenzenden Flächen werden dem Biotoptyp „Naturnaher Laubmischwald und Laub-/Nadelmischwald“ zugeordnet. Teilweise befinden sich in dem Bestand alte Stieleichen. Im östlichen Teil weisen die unmittelbar angrenzenden Waldflächen größere Anteile an Robinie auf.

Insgesamt ist der Wald sehr strukturreich und besitzt eine mehrstufigen Aufbau mit Strauchschicht und zwei Baumschichten. Durch den Strukturreichtum mit einem Anteil an Altbäumen (potenzielle Höhlenbäume) ist eine große faunistische Vielfalt zu erwarten.

3.2. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen

Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des beplanten Grundstückes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich folgende

Einschätzung zu entscheidungsrelevanten Artengruppen (siehe Tabelle: Anhang 1).

Im Ergebnis einer Beurteilung der örtlichen Bedingungen des beplanten Grundstückes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich folgende Einschätzung zu entscheidungsrelevanten Artengruppen:

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes potenziell vorhanden	ja
	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im benachbarten Wald und angrenzenden Siedlungsgebiet sind nicht auszuschließen	nein
	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat geeignet	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen und an Gebäuden sind nicht auszuschließen	ja
Lurche	Lebensräume der Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Kriechtiere	Lebensräume der Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

Entscheidungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes blieben damit im konkreten Planungsfall mögliche Brutvogelvorkommen die Bewertung möglicher Fledermausquartiere und als Nahrungshabitat von Fledermäusen. Hier erfolgte die gesonderte Untersuchung.

3.3. Untersuchungsergebnisse

Fledermäuse

In der lokalen Umgebung des Plangebiets gelten aktuell 10 Fledermausarten als nachgewiesen. Diese Nachweisgenauigkeit (Veröffentlichung Landesumweltamt 2008 für Zeitraum 1990-2007) bezieht sich auf den Meßtischblattquadranten (MTBQ) 3747-2. Eine genaue artbezogene Lokalisierung der Fund- oder Nachweisorte liegt in dieser Beschreibung jedoch nicht vor. Fledermäuse unterliegen sämtlich dem strengen Schutz i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 5 Fledermausarten des MTBQ 3747-2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLBbg	Nachweis
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	Winterquartier, sonst. Fund
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	Sonstiger Fund
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	4	Sonstiger Fund
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	Winterquartier, Sonstiger Fund
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	Sonstiger Fund
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	4	Wochenstubenverdacht
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	1	Sonstiger Fund
Pipistrellus pipistellus oder pygmaeus	Zwerg- oder Mückenfledermaus	4	Wochenstube (vor 2000)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	3	Sonstiger Fund
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	Wochenstube

Wegen der relativ hohen Anzahl von Arten (10 von 19 in Brandenburg vorkommenden Arten) besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz. Diese Wertung betrifft jedoch das Messtischblatt. Darin befinden sich das NSG Tiergarten (südöstlich des Plangebietes), Uferzonen der Dahme und des Krüpelsees sowie die südlichen Teile von Niederlehme. Unmittelbar für das Plangebiet liegen keine Nachweise vor (Pelz mdl.).

Das Plangebiet selbst kann aber auch ohne direkte Nachweise im Lebensraumgefüge der Fledermäuse zumindest als Nahrungshabitat eingestuft werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Große Abendsegler hier anzutreffen.

Höhlenbäume sind innerhalb des Plangebietes nicht zu finden, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit in dem südlich angrenzenden Waldgebiet. Dieses wird jedoch von der Planung nicht berührt. Nicht ganz auszuschließen sind Sommerquartiere in oder an den vorhandenen Gebäuden. Geeignete Plätze für Winterquartiere gibt es jedoch im Plangebiet nicht.

Der mit der Bebauung verbundene Verlust eines Teils des Nahrungsraumes von Fledermäusen ist als geringfügig zu bewerten, wobei auch kein völliger Verlust des Gebietes als Nahrungsrevier zu erwarten ist.

Vogelarten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat.

Zur Erfassung der Avifauna des Plangebietes erfolgten zwei Begehungen im Juni. Zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass alle Brutvogelarten im Revier anzutreffen sind, wobei bei einzelnen Arten die erste Brut bereits abgeschlossen sein kann. Wegen der geringen Flächengröße und der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass mit diesem eingeschränkten Untersuchungsumfang für das Plangebiet mit hinreichender Sicherheit die Erfassung der Brutvögel möglich ist.

Im Ergebnis der Geländeerhebungen konnten folgende Brutvogelarten im Plangebiet nachgewiesen werden:

Brutvögel im Plangebiet	als Fortpflanzungsstätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 42 (1) BNatSchG erlischt	Vorkommen als Brutvogel in BB (RL BB, 2008)	Bestandstrend (langfristig)
Amsel	Nest/ Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode	häufig	(=)
Buchfink	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode	häufig	(=)
Fitis	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode	häufig	(=)

Gartengrasmücke	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode	häufig	(=)
Grünfink	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode	häufig	(=)
Haussperling	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	ja	mit Aufgabe des Reviers	häufig	(-)
Hausrotschwanz	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	ja	mit Aufgabe des Reviers	häufig	(+)
Kohlmeise	System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	ja	mit Aufgabe des Reviers	häufig	(=)
Rotkehlchen	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode	häufig	(=)
Singdrossel	Nest/Nistplatz	nein	Nach Beendigung der Brutperiode	häufig (=)	(=)

Abkürzungen: Bestandstrend (=) gleichbleibend, (-) Bestandsrückgang, (+) Bestandszunahme

Im Weiteren wurden in den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldrandbereichen als wahrscheinliche Brutvögel festgestellt: Waldlaubsänger, Kleiber, Zilpzalp, Singdrossel, Buntspecht und Kohlmeise.

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um häufige, allgemein verbreitete Arten, die überall in vergleichbaren Siedlungsgebieten anzutreffen sind. Alle Arten, mit Ausnahme des Haussperlings weisen eine stabile bzw. positive Bestandsentwicklung auf. Für Amsel und Kohlmeise konnten jeweils zwei, für die Gartengrasmücke ein Brutrevier festgestellt werden, wobei die Bruten der Kohlmeise vermutlich in Nistkästen erfolgten. Für die anderen Arten konnten keine eindeutigen Anzeichen für Brutvorkommen festgestellt werden, sodass hier von einem Brutverdacht ausgegangen wird.

Für Haussperling und Hausrotschwanz kann davon ausgegangen werden, dass an den Gebäuden geeignete Nistplätze vorhanden sind. Da die Zugänglichkeit der privaten Wohngrundstücke für die Untersuchungen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich war, konnte eine nähere Untersuchung der Gebäude nicht durchgeführt werden.

4. Prüfung der Verbotstatbestände

Bei den folgenden Absätzen ist zu beachten, dass sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die auf Verbotstatbestände zu prüfenden Arten für das vorliegende Projekt auf Arten des Anhangs IV der FFH RL sowie alle europäischen Vögel gemäß VGSch RL beschränken.

Gemäß § 44 Abs. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nr. 2 des selben Absatzes verbietet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß Abs. 5 liegt ein Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Untersuchung der Avifauna ergab 10 Brutvogelarten für das Plangebiet. Von allen Arten außer Haussperling und Hausrotschwanz ist das Nest als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Beim Plangebiet handelt es sich um einen siedlungsgeprägten Lebensraum. Es werden zum Teil

bisherige Wochenendgrundstück als Wohnbauflächen vorgesehen, was zu zusätzlichen Bauflächen und einen geringeren Anteil an Gehölz- und Gartenflächen führen wird. Da sich das Plangebiet innerhalb eines größeren Siedlungsgebiets befindet, wird mit der durch den B-Plan ermöglichten Entwicklung keine grundsätzliche Veränderung der Lebensraumstruktur eintreten. Zudem schließen sich an das Siedlungsgebiet nach Süden größere strukturreiche Waldflächen an, sodass die ökologische Funktion des Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Haussperling und den Hausrotschwanz gilt als Fortpflanzungsstätte nach § 42 Abs. 1 BNatSchG das System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester. Da diese Arten in der Regel den Nistplatz wiederkehrend aufsuchen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst nach Aufgabe des Reviers.

Bei einem Abriss oder dem Umbau vorhandener Gebäude ist der Verlust von Brutplätzen nicht auszuschließen. Sowohl bei einem Abriss, als auch bei einem Umbau von Gebäuden ist zu berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung in der Brutzeit unzulässig ist. Dies ist bei Durchführung von Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit vermeidbar.

Hausrotschwanz und Haussperling sind in der Wahl der Brutplätze relativ flexibel, sodass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Veränderungen in der Bebauung neue Brutplätze in der näheren Umgebung besetzt werden. V.a. beim Haussperling kommen dabei auch Nistkästen in Betracht, die auch jetzt bereits im Plangebiet vorhanden sind.

Eine Gefährdung der örtlichen Population der Arten ist durch das Planvorhaben deshalb nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse sind keine nachteiligen Veränderungen für die örtliche Population zu erwarten. Das potenzielle Nahrungsrevier verändert sich zwar, bleibt aber auch bei einer erweiterten bzw. veränderten Bebauung erhalten.

Baubedingte Störungen von eventuell im Umfeld von Baumaßnahmen lebenden Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Fledermäuse sind außerhalb der Bauzeiten aktiv. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der eventuell vorkommenden lokalen Population verschlechtern würden, sind nicht zu erwarten.

Da Sommerquartiere an oder in vorhandenen Gebäuden nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind die Objekte vor Durchführung von Abrissarbeiten auf Schlafplätze zu untersuchen. Grundsätzlich kann eine Beeinträchtigung vermeiden werden, wenn Abrissarbeiten im Winter durchgeführt werden.

Für die Fledermausfauna gilt, dass die Berührung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Einzelfallprüfungen für die einzelnen Bauvorhaben zu beurteilen ist, soweit vorhandener Gebäudebestand für ein Vorhaben abgerissen werden soll.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden.

5. Belange des Baumschutzes

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Bäume unterschiedlicher Arten und verschiedener Altersklassen. Die Bäume sind im Bestandsplan dargestellt.

Der Schutz der Bäume erfolgt auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen. Über die Zulässigkeit von Fällungen ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden. Mit der Festsetzung von einzelnen Baufeldern für die geplanten Baugrundstücke wird gewährleistet, dass wesentliche Anteile der alten Baumbestände im Grundsatz erhalten werden können. Für die zusätzliche Erschließung werden Gehölze nur in geringem Umfang betroffen (eine Fichte, zwei Obstbäume).

Um eine über die Baumschutzsatzung hinausgehende Regelung für den Erhalt von Bäumen zu

treffen wird für markante und für das Ortsbild im Plangebiet wichtige Bäume die Erhaltung im Bebauungsplan festgesetzt. Damit soll gesichert werden, dass diese Bäume im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben in jedem Fall erhalten werden. Eine Fällung kann nur mit Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen.

6. Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2008

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7